



ÖFFENTLICHE HAUSORDNUNG

**Hinweis zur Gender Formulierung: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.*

PRÄAMBEL

Die Hausordnung der Grazer Spielstätten Orpheum, Dom im Berg und Schloßbergbühne Kasematten GmbH (in Folge kurz GSP) gilt für sämtliche hausfremde Personen („Besucher“), die das Gelände und/oder die Räumlichkeit der GSP betreten. Diese Personen sind daher insbesondere auch Veranstaltungsbesucher, Künstler, Veranstalter, Fotografen, Auftragnehmer, Lieferanten einschließlich deren Bedienstete und/oder Beauftragte.

Mit dem Erwerb eines Tickets und/oder mit dem Betreten des Geländes oder der Räumlichkeiten der GSP akzeptiert der Besucher die Hausordnung der GSP in der jeweils geltenden Fassung.

Jeder Erwerber eines Tickets ist für den Fall der Weitergabe des Tickets verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber der GSP auf den Erwerber des Tickets zu überbinden und haftet dafür. Jeder Erwerber eines Tickets, sei es durch Kauf, Schenkung oder in sonstiger Weise unterwirft sich hiermit ebenfalls ausdrücklich der Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1. VERANSTALTUNGSBESUCHER

Veranstaltungsbesuchern ist der Eintritt nur gegen Vorweis einer gültigen Eintrittskarte gestattet, welche jeweils nur zur Benützung bzw. zum Besuch jener Einrichtungen bzw. Veranstaltungen berechtigt, für die sie ausgestellt wurde. Das Betreten abgesperrter Räume oder Flächen ist nur den dazu berechtigten Personen gestattet. Für Zuspätkommende ist der Zutritt zur Veranstaltung ausschließlich in Absprache mit dem Ordnungsdienst, den Billeteuren bzw. Mitarbeitern der GSP möglich. Die Benützung der Säle, Foyers, Nebenräume und Freiflächen der GSP erfolgt jedenfalls auf eigene Gefahr. Das Mitbringen von Fahrrädern, Fahrzeugen, Rollern, etc. ist nicht erlaubt. Das Mitbringen von Tieren zu Veranstaltungen ist mit Ausnahme von Assistenzhunden nicht gestattet.

2. MITEINANDER

Die Hausordnung ist während der gesamten Veranstaltung zu befolgen. Damit tragen alle Besucher zum Veranstaltungsgenuss aller bei. Besucher verhalten sich im Sinne eines positiven Verlaufs der Veranstaltung gegenüber jeder Person, Akteuren, Veranstaltungsmitarbeitern und Zusehern, respektvoll und wählen eine der Veranstaltung angemessene Bekleidung.

Alle Personen haben den Anordnungen der Mitarbeiter der GSP, des Ordnungsdienstes und der behördlichen Aufsichtsorgane Folge zu leisten. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der genehmigten Hausordnung unterliegt den Strafbestimmungen des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Zuwiderhandelnde können unbeschadet weiterer Schritte zum sofortigen Verlassen der Anlage angehalten werden. Anlassbezogen kann auch ein generelles Hausverbot ausgesprochen werden (siehe dazu Punkt 13.).

3. Garderobe

Überkleider, Hüte, Motorradhelme, Helme, Schirme, Stöcke, größere Taschen (größer als ein A4 Blatt), Rucksäcke, Koffer, Kinderwägen, Gehbehelfe und sperrige Gegenstände sind in den Garderoben abzugeben. Gebrechliche Personen die einen Stock oder andere Gehhilfen wie etwa Rollatoren als unentbehrliche Stützen benötigen, dürfen diese selbstverständlich mitnehmen.



Irrtümlich in den Saal mitgenommene Überkleider müssen anbehalten werden. Nasse oder feuchte Kleidung darf unter keinen Umständen in den Saal mitgenommen werden. Der Ordnungsdienst bzw. die Billeteure haben das Recht, den Besucher auf diese Punkte aufmerksam zu machen und gegebenenfalls den Zutritt in den Saal zu verweigern. Für sämtliche mitgebrachte Wertgegenstände wie beispielsweise Schmuck, Mobiltelefone, Kameras, Bargeld oder sich in Kleidung, Taschen befindliche Gegenstände, oder sonstige abgegebene Sachen (etwa Ausweise, Kreditkarten, etc.) wird keine Haftung übernommen.

Die Garderobe ist grundsätzlich personell besetzt. Davon ausgenommen sind Schulvorstellungen. Bei Schulvorstellungen wird für die Garderobe keinerlei Haftung übernommen.

4. RAUCHVERBOT

Die GSP unterliegt seit 2009 den geltenden Nichtraucherenschutzbestimmungen, derzeit in der Fassung des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutzgesetz – TNRSG in der Fassung BGBl I Nr. 37/2018 in der jeweils gültigen Fassung. Dieses normiert ein Rauchverbot in öffentlichen Räumen.

Generell ist das Rauchen in den Räumlichkeiten der GSP verboten. Die GSP kann anlassspezifisch, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei geschlossenen Veranstaltungen sowie bei Bällen mit dem jeweiligen Fremdveranstalter gesetzlich zulässige Raucherbereiche festlegen.

5. NICHT ERLAUBTE GEGENSTÄNDE

Allen Besuchern ist es beim Betreten der Veranstaltungsorte der GSP untersagt, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen jeder Art;
- Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handels-übliche Taschenfeuerzeuge;
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, etc.;
- mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon);
- Laserpointer, Trillerpfeifen, Gaströten;
- Sitz- und Stehgelegenheiten jedweder Art

Für eine sichere Veranstaltung ist es notwendig, Kontrollen durchzuführen. Der Ordnungsdienst bzw. die Billeteure haben das Recht diese Kontrollen im eigenen Ermessen, insbesondere auch Taschenkontrollen vorzunehmen. Wird eine Kontrolle verweigert, hat der Ordnungsdienst bzw. die Billeteure das Recht dem Besucher den Zutritt zur Veranstaltung zu untersagen bzw. diesen des GSP Geländes zu verweisen. Hierbei ist jegliche Rückerstattung ausgeschlossen.

6. VERLOREN – VERGESSEN - GEFUNDEN

Verloren gegangene und vergessene Sachen, die gefunden werden, bleiben maximal drei Tage am Veranstaltungsort und können dort während der Öffnungszeiten nur gegen Nachweis der Legitimität ausgehändigt werden, ansonsten sind wir dazu verpflichtet, diesen an das Fundbüro der Stadt Graz weiterzugeben. Ausweise bzw. Identitätsnachweise und Legitimationsurkunden wie Pass, Personalausweis, Führerschein werden von uns hingegen nicht verwahrt, sondern sofort zum Fundbüro gebracht.

7. FLUCHTWEGE

Alle Fluchtwege und Fluchtausgänge sind jederzeit von Hindernissen freizuhalten. Auf- und Abbautätigkeiten dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Feuerlöscher, Fluchtwegkennzeichnungen und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verstellt werden.



8. BILD-, TON- UND BILDTONAUFNAHMEN

HERSTELLUNG VON AUFNAHMEN UND DEREN NUTZUNG

Auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der GSP sind Bild-, Ton- und/oder Bildtonaufnahmen (Fotos, Videos etc.) sowie deren Nutzung nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch GSP zulässig. Das gilt insbesondere auch für Proben und Veranstaltungen.

Wenn die GSP eine solche Zustimmung für Aufnahmen erteilt hat, sind die mit der GSP vereinbarten Bedingungen für die Aufnahmen und deren Nutzung einzuhalten.

Die GSP weist darauf hin, dass der Hersteller einer Aufnahme jedenfalls auch gesondert Persönlichkeitsrechte von abgebildeten Personen, insbesondere von anderen Besuchern und auch deren Rechte nach dem Datenschutz (EU-DSGVO und DSG 2018) zu wahren hat, und zwar auch dann, wenn von der GSP die Zustimmung für solche Aufnahmen erteilt wurde.

Allfällige notwendige Zustimmungen von betroffenen Personen sind durch den Hersteller der Aufnahmen jedenfalls gesondert einzuholen. Diesbezüglich hält der Hersteller der Aufnahmen die GSP vollkommen schad- und klaglos.

Die GSP weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass aufgrund der EU-DSGVO und des DSG 2018 die Herstellung sowie die Nutzung solcher Aufnahmen aufgrund der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen nur nach jeweiliger vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen gestattet sind.

ZUSTIMMUNG ZUR HERSTELLUNG VON AUFNAHMEN DURCH DRITTE

Die GSP weist darauf hin, dass auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der GSP anlassspezifisch durch Veranstalter und/oder die GSP selbst und/oder deren beauftragte Fotografen solche Aufnahmen hergestellt werden können.

Solche Aufnahmen können zum Zweck der Werbung und Vermarktung sowie zu Zwecken der Dokumentation durch den Veranstalter und/oder die GSP selbst genutzt oder zu diesem Zweck auch an Dritte wie etwa Medien-, Rundfunk- und/oder Fernsehanstalten und/oder Internetplattformen weitergegeben werden.

Im Hinblick auf Persönlichkeitsrechte sowie auf die Bestimmungen der EU-DSGVO sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes DSG 2018 erteilt der Besucher hiermit seine ausdrückliche Einwilligung, dass solche Aufnahmen, die den Besucher allein oder gemeinsam mit anderen zeigen, durch den Veranstalter und/oder der GSP im beschriebenen Sinn ohne jede Entschädigung genutzt werden dürfen. Obsorge berechnete Eltern geben hiermit die entsprechende Zustimmungserklärung für Aufnahmen ihrer minderjährigen Kinder ab.

DATENSCHUTZ

Soweit in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten von Besuchern betroffen oder berührt sind, wird auf die Datenschutz-Nutzungsbedingungen der art + event | Theaterservice Graz GmbH, 8010 Graz verwiesen, abrufbar unter <https://www.art-event.com/datenschutz-und-nutzungsbedingungen>.

Besucher werden insbesondere nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes hingewiesen auf die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und/oder Löschung von Daten. Dafür wenden Sie sich bitte an die Theaterservice Graz GmbH unter folgenden Kontaktdaten:

art + event | Theaterservice Graz GmbH Kaiser-Josef-Platz 10, 8010 Graz datenschutz@art-event.com

Diese Datenschutzhinweise können von Zeit zu Zeit geändert werden. Die geänderte Version wird dann ebenfalls an dieser Stelle veröffentlicht. Bei einem erneuten Besuch unserer Webseiten sollten Sie sich daher die Datenschutzhinweise erneut durchlesen.



9. SCHALLPEGEL

Bei Veranstaltungen mit hoher Lautstärke können Besucher gegebenenfalls beim Publikumsdienst einen geeigneten Gehörschutz verlangen, der kostenfrei ausgefolgt wird. Die GSP übernimmt in diesem Zusammenhang keine Haftung für Hör- und Gesundheitsschäden.

10. KINDERVERANSTALTUNGEN

Es werden zahlreiche Veranstaltungen für Kinder angeboten. Das für die Veranstaltung empfohlene Alterslimit ist entsprechend einzuhalten. Der/ die gesetzlichen Vertreter bzw. alternativ die Aufsichtsperson sind für die Kinder verantwortlich und haften für allfällige Schäden.

11. VERANSTALTUNGEN

Sämtliche Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der GSP (alle Säle, Foyers, Nebenräume und Freiflächen der GSP) unterliegen den Bestimmungen des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes sowie der Steiermärkischen Veranstaltungssicherheitsverordnung und insbesondere den Bestimmungen der Betriebsstättengenehmigungen in der jeweils gültigen Fassung. Die aus diesen Gesetzen und den Veranstaltungsbewilligungen resultierenden Vorschriften sowie alle behördlichen Auflagen sind strikt zu befolgen. Veranstaltungen werden darüber hinaus nur zugelassen, wenn der Veranstalter die bei der zuständigen Behörde (Magistrat Graz, Veranstaltungsreferat der Bau- und Anlagenbehörde) die jeweilige Veranstaltung pflichtgemäß anmeldet und diese Anmeldung vorweist und erforderlichenfalls die Bewilligung der Veranstaltung der zuständigen Behörde nachweisen kann.

12. VERANSTALTUNGSETIKETTE

Es wird um Verständnis ersucht, dass für einen angenehmen Veranstaltungsverlauf aller Besucher offensichtlich durch Alkohol, Drogen oder sonstige Rauschmittel beeinträchtigte Besucher, oder solche Besucher, die die Veranstaltung nachhaltig stören, politische Propaganda und Handlungen betreiben sowie rassistische, fremdenfeindliche, verfassungsfeindliche Parolen oder Embleme verwenden oder zu verbreiten versuchen, vom diensthabenden Personal trotz gültiger Eintrittskarte unter Ausschluss jeglicher Rückerstattung am Eintritt gehindert bzw. des Gebäudes verwiesen werden können.

Auf dem gesamten Gelände der GSP ist jeder Verkauf oder das Verteilen von Tickets – außerhalb der Kassen – verboten; der Verkauf, das Einbringen und die Verteilung von Werbe- oder politischen Werbematerial, Drucksorten, Waren udgl. ist - unbeschadet der einschlägigen behördlichen Vorschriften – an die vorherige Zustimmung der GSP gebunden.

Bei Zuwiderhandeln haben der Ordnungsdienst bzw. die Billeteure das Recht dem Besucher den Zutritt zur Veranstaltung zu untersagen bzw. die zuwiderhandelnden Personen des GSP Geländes zu verweisen. Jegliche ggf. daraus resultierende Rückerstattung wird ausgeschlossen.

13. HAUSVERBOT

Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen bzw. den Anordnungen des diensthabenden Personals, insbesondere der Mitarbeiter der GSP nicht Folge leisten, können unbeschadet weiterer rechtlicher Schritte und unter Ausschluss jeglicher

Rückerstattungsansprüche zum Verlassen der Räumlichkeiten/ Anlage der GSP angehalten werden. Gegebenenfalls kann durch die GSP ein temporäres oder dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden.